



**Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes
zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 – Drs. 16/2712
hier: Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG**

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 sieht vor, § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, welcher den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe regelt, zu ändern.

Diesen Vorschlag lehnt der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband ab.

Nach der Begründung soll mit dieser Gesetzesänderung missbräuchlichen Gestaltungsformen bei Integrationsprojekten entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang erging indes bereits am 02.03.2006 ein Schreiben des BMF zur Abgrenzung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei Integrationsprojekten nach § 132 Abs. 1 SGB IX, welches zusätzliche Anforderungen an die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Leistungen von Integrationsprojekten stellt. Schon dieses Schreiben birgt in hohem Maße die Gefahr, dass auch gemeinnützigen Einrichtungen durch das Zusammentreffen besonderer Umstände der ermäßigte Umsatzsteuersatz versagt wird, hinsichtlich derer eine missbräuchliche Gestaltung nicht vorliegt. Gleichwohl haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Ziele des Schreibens anerkannt und entsprechend gefördert.

Die nunmehr geplante Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, die nach Auskunft des BMF nur der Umsetzung dieses Schreibens dient, geht noch darüber hinaus, da die hier formulierten zusätzlichen Anforderungen an das Vorliegen von Zweckbetrieben nicht mehr ausschließlich für Integrationsprojekte, sondern für alle Zweckbetriebe gelten.

Die Folge ist, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen eines steuerermäßigten Zweckbetriebes neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 65 Abgabenordnung (AO) zusätzlich die neu eingefügten unbestimmten Rechtsbegriffe des § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 2 UStG zu berücksichtigen sind, die in der Praxis zu vielfältigen Interpretationen führen können. Der Gesetzgeber würde mit dieser Änderung des Umsatzsteuergesetzes nunmehr unterschiedliche Definitionen des Zweckbetriebes in der Abgabenordnung einerseits und im Umsatzsteuergesetz andererseits verankern, was rechtssystematisch bedenklich ist. Dies verkompliziert das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen unnötig weiter und konterkariert nicht nur den von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbau, sondern auch die beabsichtigte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ziel der Vereinfachung. Der Verwaltungsaufwand und die steuerlichen Risiken für gemeinnützige Organisationen werden durch die geplante Änderung weiter zunehmen.

Die Gesetzesänderung erfolgt ohne rechtliche Notwendigkeit. Die Voraussetzungen des § 65 AO, wonach der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist, sind ausreichend, um missbräuchlichen Gestaltungen entgegenzuwirken. § 66 AO, welcher definiert, wann eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege einen Zweckbetrieb darstellt, enthält zudem den Passus "... und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge ...", nach der ebenfalls ein Gestaltungsmissbrauch verhindert werden kann.

Hinsichtlich der Katalog-Zweckbetriebe nach §§ 67, 67a und 68 AO, für deren Qualifizierung als Zweckbetrieb Wettbewerbsaspekte nicht zu berücksichtigen sind, sind mit Ausnahme der Integrationsprojekte keine Gestaltungsmissbräuche bekannt, die einen Eingriff in § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG allgemein für alle Zweckbetriebe rechtfertigen könnten. Ferner wird dem Wettbewerbsaspekt hier durch eine weitgehend wettbewerbsneutrale Umsatzsteuerbefreiung aller Anbieter Rechnung getragen.

Unterstrichen werden muss zudem, dass nach § 68 Nr. 3c AO für die Zweckbetriebs-eigenschaft bei Integrationsprojekten 40 % der Beschäftigten besonders betroffene schwer behinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX sein müssen. Dies ist ein hoher Anteil, der ohne Umsatzsteuervergünstigung den Wettbewerb von Integrationsprojekten mit privaten Anbietern sicherlich erschwert, wenn nicht gar ausschließt.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir das Vorhaben, missbräuchliche Gestaltungen, insbesondere auch zu Lasten der betroffenen Behinderten, zu vermeiden und damit Wettbewerbsverzerrungen zwischen steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Körperschaften zu verhindern, grundsätzlich begrüßen. Auch wir treten für die Wahrung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität ein. Die derzeitige Regelung in § 68 Abs. 3c AO i. V. m. dem BMF-Schreiben vom 02.03.2006 ist jedoch ausreichend, um bei Integrationsprojekten missbräuchliche Gestaltungsmodelle zu verhindern.

Hilfsweise könnte statt einer Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG die zugrunde liegende Rechtsvorschrift zur Zweckbetriebseigenschaft bei Integrationsprojekten gem. § 68 Nr. 3c AO durch den Zusatz "§ 65 Nr. 3 AO gilt sinngemäß" ergänzt werden.

Diese Auffassung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsbandes wird von allen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vollumfänglich geteilt.

Berlin, den 10.10.2006